

REGIERUNGSPRÄSIDIUMKARLSRUHE ABTEILUNG 4 - STRAßENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Karlsruhe 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 14 09.2006 Name Herr Hilpp Durchwahl 0721 926-2627

Aktenzeichen 46-3846.1-1/Walldürn/Bet.

(Bitte bei Antwort angeben)

Verkehrslandeplatz Walldürn; Flugbetriebsregelung gem. § 21a LuftVO

## Regelung des Flugplatzverkehrs am Verkehrslandeplatz Walldürn

Gemäß §§ 29 LuftV und 21a LuftVO wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs am Verkehrslandeplatz Walldürn folgende Regelung getroffen:

- 1. Motorflug
- 1.1 Be i Anflügen ist spätestens 5 Minuten vor Erreichen des Platzes Sprechfunkverbindung mit der Flugleitung Walldürn (WALLDÜRN INFO) aufzunehmen.
- 1.2 Im Fugplatzverkehr ist Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten.
- 1.3 Motorgetriebene Luftfahrzeuge, benutzen die Südostplatzrunde in der Höhe von 2.100 Fuß über NN.
- 1.4 Solange an der Segelflugstartwinde eine gelbe Warnblinkleuchte in Betrieb ist, darf auf der Landebahn kein anderer Betrieb stattfinden.

- 2. Segelflug
- 2.1 Segelflugzeuge und Motorsegler mit abgestelltem Triebwerk benutzen die Nordwest-Platzrunde.
- 2.2 Flugzeugschlepp
- 2.2.1 Für Flugzeugschleppzüge gilt Ziffer 1 sinngemäß.
- 2.2.2 Flugzeuge, die mit anhängendem Schleppseil zum Seilabwurf oder zur Landung anfliegen, dürfen die Flughöhe von 1510 Fuß über NN vor Überfliegen der Flugplatzgrenzen nicht unterschreiten. Nach dem Seilabwurf können die Schleppflugzeuge im Durchstarifalle eine verkürzte Südostplatzrunde fliegen.
- 2.3 Windenstart
- 2.3.1 Windenstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn sich kein anderes Luftfahrzeug im Startvorgang oder im Endanflug auf die Landebahn befindet und wenn der Windenschleppbereich am Boden und in der Luft frei ist.
- 3. Fallschirmsprungbetrieb
- 3.1 Fallschirmsprungbetrieb ist gemäß der bei der Flugleitung vorliegenden besonderen Regelung des Fallschirmsprungbetriebs durchzuführen.
- 4. Überflughöhen
- **4.1** Bei Start und Landung ist die vor Schwelle 06 kreuzende Straße in der Minciesthöhe von 1380 Fuß über NN zu überfliegen.
  - Ziffer 2.2.2 bleibt unberührt.
- 5. Verkehr auf dem Rollfeld
- 5.1 Rollverkehr erfolgt auf den Rollflächen oder nach Anweisung der Flugleitung / Luftaufsichtsstelle auf der Hartbelagbahn.

- 5.2 Fahrzeuge aller Art und Fußgänger dürfen auf dem Rollfeld nur mit Erlaubnis der Flugleitung / Luftaufsichtsstelle verkehren.
- 6. Hinweise
- 6.1 Die Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch VFR auf den Seiten Walldürn 1/2 sind Bestandteil dieser Flugbetriebsregelung.
- 6.2 Soweit im vorstehenden nicht anders bestimmt, ist der Segelflugbetrieb nach der Segelflug-Betriebsordnung (SBO) des Deutschen Aero-Club e.V. in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
- 7. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten Verstöße gegen diese Regelung des Flugplatzverkehrs können nach § 58 P~bs1 Nr. 1 und Nr. 10 LuftVG i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und § 43 Nr. 26 LuftVO als Ordnungswidrigkeiten geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftaten verfolgt werden.
- 8. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage der Veröffentlichung in den NfL I in Kraft.

Gleichzeitig wird NfL I-35/86 aufgehoben.

Karlsruhe, den 14.09.2006

Az.: 46-3846.1-1/Walldürn/Bet.

Regierungspräsidium Karlsruhe

gez. Hilpp